Bundesbeschluss über den Rahmenkredit für Investitionsbeiträge zugunsten des Gütertransports auf der Schiene für die Jahre 2016–2019

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,

Artikel 8 des Gütertransportgesetzes vom ... ² (GüTG),

Artikel 8 Absatz 1 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008³ (GVVG)

und Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985⁴ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...5,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für Investitionsbeiträge an den Bau und die Erweiterung von Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen) und von Anschlussgleisen wird ein Rahmenkredit von 210 Millionen Franken für die Jahre 2016–2019 bewilligt.

- ² Der Rahmenkredit dient der Finanzierung des Baus und der Erweiterung von:
 - a. KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen in der Schweiz, die im Rahmen des Konzepts für den Gütertransport auf der Schiene nach Artikel 3 GüTG vorgesehen sind;
 - KV-Umschlagsanlagen im Ausland, die zur Erreichung der Ziele des GVVG notwendig sind.

Art. 2

- ¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.
- ² Er tritt gleichzeitig mit dem GüTG in Kraft.
- 1 SR 101
- 2 SR ...
- SR **740.1**
- ⁴ SR **725.116.2**
- 5 BBI **2014** ...

2014-0618 141